

Theater ImPuls

Satzung vom 14.06.2019:

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Theater ImPuls e.V."
2. Sitz des Vereins ist Köln.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinigung ist im Vereinsregister Köln eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen hin zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten, von Kunst sowie Erziehung und Bildung und wissenschaftlicher Forschung auf theaterpädagogischem Gebiet.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung der Jugend, Behinderten und Altenhilfe
- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- * die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Dies geschieht insbesondere durch:

- Erarbeitung und Präsentation von Kinder- und Jugendtheatervorstellungen sowie von theaterpädagogischem Begleitmaterial
- Vorbereitung und Durchführung von Theater- Ferienaktionen für Kinder und Jugendliche
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Projekten und Freizeiten im Rahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
- Maßnahmen nach dem KJHG, z.B. theaterpädagogische Angebote im Rahmen von erzieherischen Hilfen (KJHG)
- Ergänzungsangebote für Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, sowie für familienpädagogische Einrichtungen
- außerschulische Bildungsangebote für Mädchen und Jungen in Form von theaterpädagogischen Angeboten, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Selbstverwirklichung, Eigenverantwortlichkeit und aktiven Mitgestaltung in der Gesellschaft zu leisten.
- Förderung gesellschaftlicher Randgruppen und Abbau von Benachteiligungen durch z.B.:
- interkulturelle Theaterprojekte
- Theaterprojekte im Übergang Schule - Beruf.
- Förderung der Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen durch z.B.
- Thematisierung geschlechtsspezifischer Probleme und deren Bearbeitung in theaterpädagogischen Projekten
- Förderung von Aus- und Fortbildung von PädagogInnen und KünstlerInnen auf theaterpädagogischem Gebiet, insbesondere auf Kursen, Tagungen u.a.
- Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben und die Vergabe von Forschungsaufträgen zum in- und ausländischen Kinder- und Jugendtheater
- die Herausgabe geeigneter, zur theaterpädagogischen Aus- und Fortbildung gedachten Literatur.

- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; insbesondere sind alle Einkünfte und Überschüsse restlos den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinsamen Sachwert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Verein ist berechtigt, zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke Angestellte zu beschäftigen.

§ 3 **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen.
Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über ihn entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres beendet werden oder erlischt durch den Tod des Mitglieds.
3. Bei Vorliegen von wichtigen Gründen kann ein Mitglied durch die Mehrheit der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem betreffenden Mitglied muss vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gewährt werden.

§ 4 **Organe**

- Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Aufsichtsrat (*neues Organ*)
 - der Vorstand
 - das Team (*neues Organ*)

§ 5 **Mitgliederversammlung** (*in der alten Satzung § 6*)

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal pro Jahr einberufen werden. Die Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgt zwei Wochen vorher durch einfachen Brief durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes für die zurückliegenden Geschäftsjahre
- Entlastung des Vorstands
- Wahl eines neuen Vorstands
- Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:

- Wahl, Abwahl (z.B. bei der Verletzung von Leitlinien des Vereins und Nichterfüllung seiner Aufgaben) und Entlastung des Aufsichtsrats
- Aufgaben des Vereins
- Beteiligung an Gesellschaften
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Mitgliedsbeiträge
- Auflösung des Vereins

§ 6 **Abstimmungen** (alte Satzung § 7)

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
2. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen werden niedergeschrieben und vom Schriftführer/ von der Schriftführerin und vom/ von der Vorsitzenden unterschrieben.

§ 7 **Der Aufsichtsrat** (komplett neu, weil neues Organ)

- 1 Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Personen des Vereins, die nicht dem Kreis der hauptamtlichen oder regelmäßig tätigen MitarbeiterInnen angehören dürfen.
- 2 Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Dauer von mindestens 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 3 Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n für eine Amtszeit von 2 Jahren.
- 4 Im Falle eines Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes können die verbliebenen Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder ein Ersatzmitglied berufen.
- 5 Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere:
 - a) Beratung und operative Kontrolle des Vorstands
 - b) Entscheidung über Beschwerden, die gegen den Vorstand erhoben werden
 - c) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss
 - d) Kontrolle der Einhaltung der in der Satzung formulierten Aufgaben des Vereins
 - e) Mitwirkung bei der strategischen Planung
 - f) Beratung bei der wirtschaftlichen Planung
- 6 Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Vereinskasse und Bestände an Waren einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- 7 Aufgaben des Vorstands können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.
- 8 Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.
- 9 Bei Verträgen der Vorstandsmitglieder mit dem Verein vertritt der Aufsichtsrat den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam, die an die Weisungen des Aufsichtsrats gebunden sind.
- 10 Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.

§ 8 **Das Team**

Das Team ist dem Vorstand und dem Aufsichtsrat untergeordnet und kann nur im Rahmen der Satzung und des Leitbildes entscheiden. Aber nach der basisdemokratischen Orientierung von TIP sollen hier alle projektrelevanten Entscheidungen gefällt werden. Auch inhaltliche Ausrichtungen, Themen und pädagogische Leitlinien werden hier entschieden.

Das Team wird auch bei einer Entwicklung des Leitbildes beteiligt.

Die Mitglieder bestehen aus allen Voll- und teilzeitbeschäftigten MitarbeiterInnen und allen Honorarkräften, die Projektverantwortung übernehmen.

Alle weiteren Angelegenheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Vorsitzenden.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen die nicht Mitglieder des Vorstands betreffen, Personalentwicklung sowie strategische und wirtschaftliche Planung.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte der laufenden Verwaltung ein Leitungsteam ernennen.

Vorstandssitzungen finden vierteljährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch dessen/deren Stellvertreter/in schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsmäßig eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandsvorsitzenden bzw. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Allerweltshaus e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 11 Gültigkeit

Die Satzung tritt am 14.06.2019 in Kraft.